

Errichtungssatzung der Fachhochschule Lübeck über das Institut für Lerndienstleistungen Vom 26. Juni 2014

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 13 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), und des Artikel 3 Absatz 2 der Satzung der Fachhochschule Lübeck über ihre Verfassung vom 16. Oktober 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Juni 2013, hat der Senat der Fachhochschule Lübeck am 14. Mai 2014 im Benehmen mit dem Hochschulrat vom 24. Juni 2014 und nach Anhörung der Fachbereiche am 9. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Fachhochschule Lübeck (FHL) ist bundesweit führend im Bereich des berufsbegleitenden E-Learning. Sie wird ihre Studienangebote in diesem Bereich ausbauen und weiterentwickeln. Sie trägt hierdurch der demographischen Entwicklung Rechnung, die dazu führt, dass zunehmend akademische Qualifikation auf anderem als auf dem klassischen Wege der Präsenzstudiengänge geleistet werden muss. Wesentlich ist diese Art der Qualifikation insbesondere für Erziehende und Berufstätige. Darüber hinaus wird die Hochschule die E-Learning-Kompetenz auch als Dienstleistung für die anderen Hochschulen durch Schaffung einer dauerhaften Struktur weiter ausbauen. Um dies zu gewährleisten, wird das Institut für Lerndienstleistungen als wissenschaftliche Einheit im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Satzung der Fachhochschule Lübeck über ihre Verfassung errichtet.

§ 1

Aufgaben und Ziele des Instituts für Lerndienstleistungen

(1) Das Institut für Lerndienstleistungen (ILD) wird im Bereich der Entwicklung und Durchführung von vorwettbewerblichen F&E-Projekten im Bereich Didaktik, Online-Studium und E-Learning aktiv. Die Kernaufgaben sind:

- Durchführung von nationalen und internationalen Forschungs- und Entwicklungsprojekten im Bereich der Didaktik, des Distance Learning und des E-Learning,
- Entwicklung und Implementierung von berufsbegleitenden Weiterbildungsangeboten,

- Entwicklung und Bereitstellung von Bachelor-, Masterstudiengängen sowie einzelner Online-Module für die FHL und andere Hochschulen,
- Entwicklung und Betrieb einer E-Learning-Infrastruktur für die FHL und andere Hochschulen,
- Verwaltung der Medienbezugsgebühren für die FHL und die Fachhochschule Kiel für die laufende Modulaktualisierung sowie Weiterentwicklung der vorhandenen Angebotsstruktur.

Dazu gehört auch die zentrale Unterstützung der Fachbereiche

- bei Betrieb und Betreuung der Blended-Learning-Systeme an der FHL,
- bei der Entwicklung von fachbereichsübergreifenden Angeboten zur Förderung der Selbstlernkompetenzen der Studierenden,
- bei der Präzisierung der den Studienangeboten zugrunde liegenden Kompetenzbeschreibungen sowie bei der Diagnose und Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen,
- beim didaktisch begründeten Einsatz digitaler Bildungsmedien,
- bei der Entwicklung wirksamer Angebote für das lebenslange Lernen (für Absolventinnen und Absolventen und z.B. Weiterbildungsstudierende aus der betrieblichen Praxis).

(2) Ziele des Instituts sind

- Ausbau des Profileckpunktes „E-Learning“ an der Fachhochschule Lübeck als Kompetenzzentrum für Schleswig-Holstein,
- Schaffung einer nachhaltigen Infrastruktur für den technischen Betrieb

- digitaler berufsbegleitender Bildungsangebote,
- Forschung und Entwicklung im Bereich Didaktik, Distance Learning und E-Learning, um diese Erkenntnisse in die Gestaltung der berufsbegleitenden Bachelor- und Masterstudienprogramme einfließen zu lassen.

§ 2 Mitglieder des Instituts für Lerndienstleistungen

Das Institut setzt sich aus den im Institut tätigen und ihm zugewiesenen Professoren und Professorinnen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der FHL zusammen.

§ 3 Leitung des Instituts für Lerndienstleistungen

(1) Das Institut für Lerndienstleistungen wird von einer Wissenschaftlichen Direktorin oder einem Wissenschaftlichen Direktor geleitet. Der Wissenschaftliche Direktor oder die Wissenschaftliche Direktorin hat einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die Wissenschaftliche Direktorin oder der Wissenschaftliche Direktor sowie ihre oder seine Vertretung muss hauptamtlich als Professorin oder Professor an der Fachhochschule Lübeck tätig sein.

(2) Die Wissenschaftliche Direktorin oder der Wissenschaftliche Direktor des Instituts sowie ihre oder seine Vertretung wird von dem Präsidenten oder der Präsidentin nach Anhörung des Senats der Fachhochschule Lübeck bestellt. Die Bestellung erfolgt für jeweils drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der Wissenschaftliche Direktor oder die Wissenschaftliche Direktorin ist für alle Angelegenheiten des Instituts zuständig und vertritt das Institut. Die gesetzliche Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten bleibt unberührt. Die Wissenschaftliche Direktorin oder der Wissenschaftliche Direktor trägt die Gesamtverantwortung für die erfolgreiche Bearbeitung der in § 1 genannten Aufgaben und ist gegenüber dem Präsidenten oder der

Präsidentin der Fachhochschule Lübeck rechenschaftspflichtig. Die Leitung kommt dieser Verpflichtung mindestens in Form von jährlichen Rechenschaftsberichten nach.

(4) Die Wissenschaftliche Direktorin oder der Wissenschaftliche Direktor ist Fachvorgesetzte oder Fachvorgesetzter der dem Institut zugewiesenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

(5) Das Institut gibt sich in Abstimmung mit dem Präsidium eine Geschäftsordnung.

§ 4 Aufgaben des Wissenschaftlichen Direktors oder der Wissenschaftlichen Direktorin des Instituts für Lerndienstleistungen

(1) Die Wissenschaftliche Direktorin oder der Wissenschaftliche Direktor führt die Geschäfte des Instituts.

(2) Hierzu gehören folgende Aufgaben:

- Einberufung und Leitung von Sitzungen,
- allgemeine Vertretung des Instituts nach außen in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik. Die Zeichnungsberechtigung für den Abschluss von Verträgen obliegt weiterhin dem Präsidium der FHL.
- Vertretung des Instituts in dem „Senatsausschuss für Forschungs- und Wissenstransfer“,
- Überwachung des Qualitätsmanagementsystems,
- Beförderung und Koordinierung einer einheitlichen Projektakquisition für das gesamte Kompetenzprofil des Instituts,
- Ressourcenplanung mit dem Ziel des Interessenausgleichs zwischen den Projekten und dem Institut,
- Budgetplanung zur Mittelverwendung,
- Initiierung und Erstellung eines gemeinsamen Marktauftritts; Festlegung von gemeinsamen Entwicklungszielen des Instituts,
- Überprüfung der gesetzten Ziele, Evaluation/ Controlling,
- jährliche Berichterstattung des Instituts über seine Leistungen gegenüber dem Präsidium, dem Senat und den Konventen der gegebenenfalls betroffenen Fachbereiche.

(3) Grundsatzentscheidungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums durch Präsidiumsbeschluss.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben erhält der Wissenschaftliche Direktor oder die Wissenschaftliche Direktorin eine Freistellung nach Maßgabe der LVVO und der jeweils geltenden Richtlinien der Fachhochschule Lübeck.

§ 5 Beirat

Dem Institut steht ein Beirat mit beratender Funktion zur Seite. Dem Beirat gehören die Wissenschaftliche Direktorin oder der Wissenschaftliche Direktor und ihre oder seine Vertretung sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter jedes Fachbereichs an. Jeder Fachbereich kann zusätzlich ein Mitglied des Dekanats oder eine Vertretung in den Beirat entsenden. Der Beirat tagt mindestens einmal pro Semester oder auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder. Er wird von dem Wissenschaftlichen Direktor oder der Wissenschaftlichen Direktorin einberufen. Die Finanz-, Personal- und Entwicklungsplanung ist jährlich im Beirat zu behandeln.

§ 6 Finanzierung

(1) Das Institut finanziert sich für nicht-zentrale Aufgaben überwiegend aus eingeworbenen Drittmitteln und den dem Institut zugewiesenen Medienbezugsgebühren.

(2) Für zentrale Aufgaben der Fachhochschule Lübeck stellt das Präsidium entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung.

§ 7 Infrastruktur und Personal

Das Präsidium unterstützt das Institut durch Stellung von Personal, Räumlichkeiten und Betriebsmitteln und weist dem Institut die entsprechenden Ressourcen zu.

§ 8 Änderung oder Aufhebung

Eine Änderung bzw. Aufhebung der Satzung erfordert einen einstimmigen Beschluss des Präsidiums. Im Übrigen gilt § 21 HSG.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

*Lübeck, 26. Juni 2014
Fachhochschule Lübeck*

Präsidium

*Prof. Dr. S. Bartels-von Mensenkampff
Präsident*